



Nutzungsvereinbarung für Schülerinnen & Schüler für die EDV-Einrichtungen an Frankfurter Schulen
– pädagogisches Netz –

A. Allgemeines

Die Schule stellt die für eine zeitgemäße Ausbildung erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Diese bieten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Daher sind alle Beteiligten gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Die Nutzungsordnung stellt dafür den Rahmen zur Verfügung.

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Das Goethe-Gymnasium legt für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsvereinbarung für das pädagogische Netz fest. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer.

B. Nutzungsregeln

Nutzungszweck

Die schulischen EDV-Einrichtungen dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des bereitgestellten Speicherplatzes (sowohl client- als auch serverseitig).

Für die abgelegten Daten trägt der jeweilige Benutzer die Verantwortung im Hinblick darauf, dass die Daten keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z.B. gewaltverherrlichende, rassistische und offensichtlich illegale Inhalte). Die Schule und die Administration distanzieren sich von den abgelegten Inhalten in jeglicher Form.

Bei Datenverlust wird keine Gewährleistung dafür gegeben, dass die Daten wiederhergestellt werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass die Daten des jeweiligen Benutzers nach dem Verlassen der Schule automatisiert gelöscht werden. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Speicherkontingents.

Kennwörter und Nutzerkennung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein vorgegebenes Kennwort, das unter Berücksichtigung der geltenden Kennwortrichtlinien sofort zu ändern ist. Hiermit ist eine Anmeldung an vernetzten Computern der Schule möglich. Die Herausgabe der Zugangsdaten erfolgt nur nach Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung.

Die Nutzung der EDV-Einrichtungen in den Klassen- und Fachräumen ist ausschließlich auf Anordnung und unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden. Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort und der damit verbundene Zugriff auf verschiedenste Daten vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wem der Missbrauch eines fremden Benutzerkontos bekannt wird, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Aufsicht führenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Für bestimmte Situationen (z.B. ein/e Schüler/in kommt innerhalb des Schuljahres in die Klasse und hat noch keine individuelle Nutzerkennung erhalten) wird dauerhaft eine allgemeine Funktionskennung für Schüler angelegt. Diese Kennung ist nur auf die wesentlichen Funktionen beschränkt (z.B. Anmeldung mit Internetzugang, Zugriff auf ausgewählte Netzlaufwerke). Mit diesem Kennwort ist sorgsam umzugehen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder offensichtlich illegale Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und der Aufsichtsperson sofort Mitteilung zu machen.

Die Protokollierung des Datenverkehrs (Internetverbindungen) wird für 30 Tage auf einem zentralen Server beim Amt für Informations- und Kommunikationstechnik gespeichert. Zugriff haben im begründeten Verdachtsfall nur Administratoren des Amtes 16 sowie des Stadtschulamtes, die die Protokolle – ohne selbst Einsicht zu nehmen – an die Schule weiterleitet. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in begründeten Fällen des Verdachts von Missbrauch bei den zuständigen IT-Mitarbeitern geltend machen. Dabei wird innerhalb der Schule mind. das „Vier-Augen-Prinzip“ beachtet (d.h. die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler bzw. bei Minderjährigkeit ein Erziehungsberechtigter sowie ein Mitglied der Schulleitung plus die Klassenleitung) bzw. je nach Sachverhalt der/die Vertrauenslehrer/-in und/oder der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.

Nutzerdaten (z.B. Unterrichtsmaterial/-ergebnisse) werden nach Austreten der Anwender aus der Schulorganisation spätestens nach einem Monat bzw. zu Beginn des 2. Monats eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht im begründeten Verdachtsfall einer Straftat berechtigt, die Nutzerdaten zu sichten und zu kontrollieren.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks, Installation bzw. Deinstallation von Software, Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an das Netzwerk angeschlossen werden.

Durch den installierten Antivirenschutz auf den Systemen wird ein Virus bei Zugriff auf die Daten erkannt und vom System zum Selbstschutz automatisch gelöscht – dies gilt uneingeschränkt, wo sich dieser befindet (z.B. auch auf mitgebrachten Wechselmedien).

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem oder in das Internet ist zu vermeiden. Der von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz für jeden Benutzer (sog. „Home-Laufwerk“) ist in seiner Größe und schulabhängig in den Dateitypen (Speicherung von z.B. MP3s, Videofilmen usw.) beschränkt und nicht zu überschreiten. Es ist untersagt, hard-/software- oder netzwerktechnische Sicherheitsmechanismen zu überwinden oder außer Kraft zu setzen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen und Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die EDV-Einrichtungen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist in allen EDV-Räumen und während der Arbeit an einem PC (z.B. Medienecke im Schülerarbeitsraum, Bibliothek) Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang sowie die EDV-Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden – auch außerhalb des Unterrichts. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nicht zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versendet, geschieht das ausschließlich unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen und mit Zustimmung der Schule.

Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit mit der Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten gestattet. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

C. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Ausgabe in der Schule in Kraft.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsvereinbarung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler (sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten) versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Vereinbarung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.



**Nutzungsvereinbarung für Schülerinnen & Schüler für die EDV-Einrichtungen an Frankfurter Schulen
– pädagogisches Netz –**

Anlage

– Einverständniserklärung zur Nutzungsvereinbarung –

Erklärung:

Am _____ wurde ich
(Datum)

_____, _____, _____, _____
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum) (Klasse)

in die Nutzungsvereinbarung für die EDV-Einrichtungen der Schule eingewiesen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Nutzungsvereinbarung vollständig gelesen und verstanden zu haben. Mit den darin festgelegten Regeln bin ich einverstanden und ich werde diese gewissenhaft ausführen.

Mir ist bekannt, dass die Nutzung protokolliert wird und im begründeten Verdachtsfall einer Straftat durch Stichproben überprüft werden kann.

Bei Verstoß gegen die Regeln und / oder gesetzliche Bestimmungen sind schulordnungsrechtliche Folgen nicht auszuschließen, ebenso dass ich das Recht auf die weitere Nutzung der schulischen EDV-Einrichtungen verliere.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)

(Bei Minderjährigen zusätzlich: Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)